

Richtlinien Anerkennung Sprachzertifikate

Die nachfolgenden Richtlinien der KB Lachen richten sich nach den kantonalen Bestimmungen vom Amt für Berufsbildung und sind gültig für alle Lehrgänge welche ab Schuljahr 2019/20 die Ausbildung starten. Anwendungsvoraussetzung sind die Bestimmungen zu den QV-Relevanten Zertifikaten und deren Umrechnung für die QV-Note, die im Fähigkeitsausweis eingetragen wird.

Grundbildung 1 (B- und E-Profil)

- Lernende, die mit einem QV-anerkanntem Zertifikat die Ausbildung starten oder während der Ausbildung ein solches Zertifikat der Bereichsleitung vorlegen, können sich über ein Gesuch an die Bereichsleitung vom regulären Unterricht teildispensieren lassen.
- Eine Teildispensation beinhaltet die Freistellung vom Unterricht aber die Pflicht, alle Prüfungen für die Erreichung der Erfahrungsnote zu absolvieren.
- Sofern keine Bewilligung von der Bereichsleitung vorliegt, muss der/die Lernende den Regelunterricht besuchen.
- Die Schulleitung behält sich vor, die Teildispensation bei ungenügenden oder knapp genügenden Erfahrungsnoten rückgängig zu machen und die Lernenden wieder für den Regelunterricht zu verpflichten.

Grundbildung 2

- In der Grundbildung 2 sind keine Dispensationen vom Unterricht möglich. Alle Lernenden besuchen den Regelunterricht und absolvieren die Prüfungen für die Erfahrungsnoten, da keine Sprachzertifikate an Stelle eines QV's vorgesehen sind.

Berufsmaturität

- Alle Lernende der der BM1 und BM2 sind verpflichtet das 1. und 2. Semester des Regelunterrichts zu besuchen und die damit verbundenen Prüfungen für die Erfahrungsnoten zu absolvieren.
- Lernende des 3. und 4. Semesters, die ein QV-anerkanntes Zertifikat der Bereichsleitung vorlegen, können sich über ein Gesuch an die Bereichsleitung vom Unterricht dispensieren lassen.
- Sofern keine Bewilligung von der Bereichsleitung vorliegt, muss der/die Lernende den Regelunterricht besuchen.

Lachen, August 2019



Martin Hofmann, Rektor